

Ausbildung Medizinische Fachangestellte

Informationen für ausbildende
Ärztinnen/Ärzte

Medizinische Fachangestellte (MFA) sind oft die erste wichtige Kontaktperson zu den Patienten. Sie bilden die Schnittstelle zwischen Arzt/Ärztin und Patient/Patientin, Technik und Mensch. Sie arbeiten als fester Bestandteil des Praxisteam interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen zusammen. Der Beruf der MFA ist staatlich anerkannt und nach dem Berufsbildungsgesetz durch die Ausbildungsordnung geregelt. Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Medizinischen Fachangestellten festgelegten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Ärztekammer Sachsen-Anhalt überwacht die Ausbildung und führt die Prüfungen durch.

Ausbildung

● **Ausbildungsvergütung/Mindestausbildungsvergütung**

Ist der Ausbilder **tarifgebunden**, gilt weiterhin die tarifliche Ausbildungsvergütung und nicht die Mindestausbildungsvergütung (§ 17 Abs. 3 BBiG).

Ist der Ausbilder **nicht tarifgebunden**, kann die Ausbildungsvergütung maximal 20 Prozent unter der oben genannten tarifvertraglichen Ausbildungsvergütung liegen (§ 17 Abs. 4 BBiG), wenn sie die Mindestvergütung nach § 17 Abs. 2 BBiG nicht unterschreitet.

	ab 01.01.2025	ab 01.01.2026
im 1. Ausbildungsjahr monatlich	1000 Euro	1050 Euro
im 2. Ausbildungsjahr monatlich	1100 Euro	1150 Euro
im 3. Ausbildungsjahr monatlich	1200 Euro	1250 Euro

● **Kostenordnung**

Auf der Grundlage der Satzung zur Änderung der Kostenordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt vom 19.11.2022 werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 der Kostenordnung – Auszug)

5. Ausbildung Medizinische(r) Fachangestellte(r)*	€
* Die Gebühren nach 5.1 bis 5.3 und 5.6 richten sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung	
5.1 Verzeichnis der Ausbildungs- und Umschulungsverhältnisse	
5.1.1 Eintragung eines Berufsausbildungs- und Umschulungsvertrages	35,00
Nichtkammermitglieder	50,00
5.1.2 Änderung oder Löschung einer Eintragung	20,00
5.1.3 Kürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit, einschl. Eintragung der Veränderung in das Verzeichnis	30,00
Nichtkammermitglieder	50,00
5.2 Prüfungen	
5.2.1 Zwischenprüfung einschließlich Bescheinigung	40,00
Nichtkammermitglieder als Ausbildende, Soldatinnen und Soldaten, Umschülerinnen und Umschüler	60,00
5.2.2 Abschlussprüfung einschl. Zulassung und Zeugnis	100,00
Nichtkammermitglieder als Ausbildende und nach Ausbildungsende, Prüfungsbewerberinnen und -bewerber nach beruflicher Tätigkeit, Soldatinnen und Soldaten sowie Umschülerinnen und Umschüler	150,00
5.2.3 Wiederholungsprüfung einschl. Zeugnis	
Ein Teil	100,00
Zwei Teile	120,00
Nichtkammermitglieder als Ausbildende und nach Ausbildungsende, Prüfungsbewerberinnen und -bewerber nach beruflicher Tätigkeit, Soldatinnen und Soldaten sowie Umschülerinnen und Umschüler	
Ein Teil	120,00
Zwei Teile	150,00

5.2.4	Ausstellen eines Zeugnisses in englisch- oder französischsprachiger Übersetzung	15,00 bis	65,00
5.2.5	Ausweisung berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis		25,00
5.3	Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen für den Beruf Medizinische(r) Fachangestellte(r)	bis	600,00
5.4	Gebühr für ausbildungsbegleitende praktische Übungen	25,00 bis	50,00
5.5	Anerkennung eines Lehrganges zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung		
	Erstantrag mit Vorortbegehung		320,00
	Erstantrag ohne Vorortbegehung und ohne Nachforderung/Korrektur von Unterlagen		240,00
	mit einmaliger Nachforderung		280,00
	mit wiederholter Nachforderung		320,00
5.6	Wiedererteilung der Anerkennung		160,00
5.7	Erlaubnis von zustimmungspflichtigen Veränderungen nach Anerkennung eines Lehrganges	65,00 bis	130,00
	Zustimmungspflichtige Änderung nach Erteilung des Genehmigungsbescheides		100,00
	Einzelfallprüfung, wenn kein Berufsabschluss beim Interessenten vorliegt		130,00
	Einzelfallprüfung, wenn die Eignung einer Lehrkraft nicht durch berufliche Qualifikation entsprechend der Umschulungsrichtlinie erfüllt ist		130,00
	Einzelfallprüfung bei einem Antrag auf Erhöhung der maximalen Ausbildungskapazität je Klasse von 20 auf 24 Umschüler		65,00

● **Ausbildungsberechtigung**

Die Eignung der ausbildenden Ärztin/des ausbildenden Arztes ist erfüllt durch die Approbation.

Die Eignung der Ausbildungsstätte (Praxis) ergibt sich aus dem angemessenen Verhältnis zwischen der Anzahl der Fachkräfte und der/dem Auszubildenden entsprechend der Festlegungen des Berufsbildungsausschusses der Ärztekammer.

1 Arzt - 1 Fachkraft	bis zu 2 Auszubildende/Umschülerinnen insgesamt
1 Arzt - 2 Fachkräfte	bis zu 3 Auszubildende/Umschülerinnen insgesamt
1 Arzt - 3 Fachkräfte	bis zu 4 Auszubildende/Umschülerinnen insgesamt
usw.	

Als Fachkräfte sind definiert:

- examinierte Krankenschwester
- Kinderkrankenschwester
- Sprechstundenschwester
- Arzthelferin/Medizinische Fachangestellte

● **Dauer**

Die Ausbildung dauert 3 Jahre und wird im dualen System durchgeführt, d. h. der praktische Teil der Ausbildung erfolgt in der Arztpraxis, der theoretische Teil in der Berufsschule.

Der Ausbildende (die Ärztin/der Arzt) schließt vor Beginn der Berufsausbildung mit der/dem Auszubildenden einen Berufsausbildungsvertrag. Der Vertrag muss vom Ausbildenden und der/dem Auszubildenden unterschrieben werden. Bei minderjährigen Auszubildenden müssen zusätzlich die gesetzlichen Vertreter den Vertrag unterschreiben.

Beginn/Ende

In der Regel zum 1. August (spätestens zum 1. Oktober) oder zum 1. Februar (spätestens zum 1. April)

In der Regel Tag genau nach 36 Monaten
(Beispiel: Beginn 1. August 2025, Ende somit 31. Juli 2028)

● Probezeit

Die Probezeit beträgt maximal vier Monate.

● regelmäßige tägliche Arbeitszeit

Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit liegt zwischen 7,7 und 8 Stunden.

- ✓ 7,7 Stunden entsprechen 38,5 Stunden/Woche
- ✓ 8 Stunden entsprechen 40 Stunden/Woche

● Urlaubsanspruch

Die/der Auszubildende gewährt der/dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen des Manteltarifvertrages für Medizinische Fachangestellte.

Derzeit: 29 Arbeitstage jährlich.

Ist der Ausbilder **nicht tarifgebunden** gilt folgendes:

Für volljährige Auszubildende gilt das Bundesurlaubsgesetz (§ 3 BUrlG).

Der gesetzliche Urlaubsanspruch umfasst jährlich 24 bezahlte Werktage. Dabei legt das Bundesurlaubsgesetz aber eine Sechs-Tage-Woche zugrunde (§ 3 BUrlG), die heute eher unüblich ist.

20 Tage **Mindesturlaub**: Arbeitet der Arbeitnehmer wie üblich nur fünf Tage in der Woche, stehen ihm mindestens 20 bezahlte Urlaubstage im Jahr zu. Schwerbehinderte Arbeitnehmer haben einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen (§ 208 Abs. 1 SGB IX).

Für minderjährige Auszubildende gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz (§ 19 Urlaub Abs. 2).

Der Urlaub beträgt jährlich

1. mindestens **25 Arbeitstage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 16 Jahre alt ist,
2. mindestens **23 Arbeitstage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 17 Jahre alt ist,
3. mindestens **21 Arbeitstage**, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 18 Jahre alt ist.

● Jugendarbeitsschutzgesetz

1. Allgemeine Hinweise

Jugendliche, die in das Berufsleben eintreten, dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie innerhalb der letzten 14 Monate ärztlich untersucht worden sind und dem Arbeitgeber darüber eine ärztliche Bescheinigung vorliegt. Enthält diese Bescheinigung einen Vermerk, dass die Jugendlichen durch die Ausführung bestimmter Tätigkeiten in der Gesundheit oder Entwicklung gefährdet werden können, so dürfen sie diese Tätigkeiten nicht ausführen.

Die Bestimmungen für ärztliche Untersuchungen nach dem JArbSchG gelten ausschließlich für Jugendliche. Jugendliche(r) im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Die Kosten für die Untersuchungen trägt das Land Sachsen-Anhalt. Voraussetzung dafür ist, dass der/die Jugendliche seinen/ihren Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt hat.

Ärztliche Untersuchungen nach dem JArbSchG können von Ärzten/Ärztinnen des kinder- und jugendärztlichen Dienstes, aber auch von jedem/jeder anderen niedergelassenen Arzt/Ärztin oder Betriebsarzt bzw. -ärztin vorgenommen werden; es gilt das Prinzip der freien Arztwahl.

2. Ärztliche Untersuchungen - Erstuntersuchung (§ 32 JArbSchG)

Die Erstuntersuchung ist zwingende Voraussetzung für den Eintritt von Jugendlichen in das Berufsleben. Sie dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie vor Aufnahme der beruflichen Tätigkeit von einer Ärztin/einem Arzt untersucht worden sind und dem Arbeitgeber eine von dieser Ärztin/diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt (§ 32 Abs. 1). Diese ärztliche Bescheinigung ist ausgehend vom Tag der abschließenden Untersuchung 14 Monate gültig.

3. Ärztliche Untersuchungen - Erste Nachuntersuchung (§ 33 JArbSchG)

(1) 1 Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist (**erste Nachuntersuchung**). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen. Der Arbeitgeber soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf den Zeitpunkt, bis zu dem der Jugendliche ihm die ärztliche Bescheinigung nach Satz 1 vorzulegen hat, hinweisen und ihn auffordern, die Nachuntersuchung bis dahin durchführen zu lassen.

(2) Legt der Jugendliche die Bescheinigung nicht nach Ablauf eines Jahres vor, hat ihn der Arbeitgeber innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das Beschäftigungsverbot nach Absatz 3 schriftlich aufzufordern, ihm die Bescheinigung vorzulegen. Je eine Durchschrift des Aufforderungsschreibens hat der Arbeitgeber dem Personensorgeberechtigten und dem Betriebs- oder Personalrat zuzusenden.

(3) Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiter beschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat.

Wird die Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Nachuntersuchung **nicht vorgelegt, kann laut Berufsbildungsgesetz § 35 Abs. 2 die Eintragung des Ausbildungsvertrages in der Ausbildungsrolle gelöscht werden. Das würde bedeuten, dass dann das Ausbildungsverhältnis gelöst ist.**

● Teilzeitausbildung

Das Einverständnis des Ausbildungsbetriebes vorausgesetzt, kann die Ausbildung teilweise oder komplett mit verringerter Stundenanzahl durchgeführt werden. Ein Anspruch auf Teilzeitausbildung besteht jedoch nicht.

UND: Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf 50 Prozent einer Vollzeitausbildung nicht übersteigen (§ 7a Abs. 1 BBiG).

Die Dauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zum Anderthalbfachen der regulären Ausbildungsdauer. Das bedeutet: Bei einer regulär dreijährigen Ausbildung darf die Teilzeitvariante maximal 4,5 Jahre in Anspruch nehmen.

Beispiel:

Die tägliche Arbeitszeit dauert statt 8 Stunden nur 4 Stunden. Sie wird also täglich um 50 Prozent gekürzt. Dementsprechend ist die Gesamtausbildungszeit von 3 Jahren um 50 Prozent, also eineinhalb Jahre zu verlängern, so dass die Teilzeitausbildung insgesamt 4,5 Jahre dauert. Die Ausbildungsvergütung kann dann ebenfalls um maximal 50 Prozent gesenkt werden. Hierdurch kann die Mindestausbildungsvergütung zulässigerweise unterschritten werden.

Die Berufsschule ist an eine im Ausbildungsvertrag vereinbarte Teilzeit nicht gebunden. Die Einbeziehung der Berufsschulzeiten in das Modell muss deshalb zwischen Betrieb, Auszubildenden und Berufsschule abgestimmt werden.

Die Höhe der Ausbildungsvergütung kann entsprechend der prozentualen Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit gekürzt werden.

● Freistellung von Auszubildenden

➤ Berufsschule

Beschäftigung vor Berufsschulbeginn:

Auszubildende dürfen nicht vor einem um 09:00 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht beschäftigt werden (§ 15 Abs. 1 S.1 BBiG).

Beschäftigung nach Berufsschulende:

Nach § 15 BBiG sind Auszubildende für den Berufsschulunterricht freizustellen.

1x Schule pro Woche:

An einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten darf der Auszubildende danach **nicht** mehr im Ausbildungsbetrieb beschäftigt werden.

Der Berufsschulbesuch ist dann mit der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit anzurechnen (siehe Ausbildungsvertrag Punkt D).

Beispiel:

Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit beträgt Montag bis Freitag jeweils 8 Stunden. Der Berufsschulbesuch ist also mit 8 Stunden anzurechnen, auch wenn die reine Berufsschulzeit darunter liegt.

2-3x Schule pro Woche:

Ein **zweiter** und **dritter** Berufsschultag in der Woche wird mit der tatsächlichen Unterrichtszeit plus Pausen angerechnet.

Beispiel:

Der Berufsschulunterricht dauert 5 Unterrichtsstunden à 45 Minuten. Er beginnt um 08:00 Uhr und endet um 12:25 Uhr (= 04:25 h). Die Berufsschulzeit ist damit mit 04:25 Stunden auf die Ausbildungszeit anzurechnen.

Sind in einer Woche **zwei** Berufsschultage mit jeweils mehr als **FÜNF** Unterrichtsstunden à 45 Minuten, ist der Auszubildende verpflichtet (wenn der Ausbildungsbetrieb dies verlangt), an EINEM der beiden Tage wieder in den Betrieb zurückzukehren – an welchem der beiden Tage, bestimmt der Ausbildungsbetrieb.

Beispiel:

Die Berufsschule findet Montag und Dienstag statt. Der Ausbildungsbetrieb bestimmt, dass die Auszubildende nach der Berufsschule am Dienstag in den Betrieb kommen soll. Die Berufsschule fängt Dienstag 07:45 Uhr an und endet 13:45 Uhr (= 06:00 Stunden). Somit beträgt Ihre Arbeitszeit 06:00 Stunden und ist auf die tägliche Arbeitszeit mit anzurechnen.

Sind in einer Woche **drei** Berufsschultage mit jeweils mehr als 5 Unterrichtsstunden, ist der Auszubildende verpflichtet (wenn der Ausbildungsbetrieb dies verlangt), an **ZWEI** der drei Tage wieder in den Betrieb zurückzukehren – an welchem der drei Tage, bestimmt der Ausbildungsbetrieb.

➤ **Prüfungen**

Ausbildende haben Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind (§ 15 BBiG).

Ausbildungsbetriebe müssen Auszubildende an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freistellen (§ 15 Abs. 5 BBiG).

Bei einem Schultag ist die Freistellung von der jeweiligen berufsbildenden Schule zu entscheiden.

● **Pausenzeiten/Arbeitszeiten**

➤ **Für Jugendliche (unter 18) gilt:**

- ✓ Bei einer Beschäftigungszeit von mehr als 4,5 bis 6 Stunden sind den Jugendlichen Pausen von insgesamt 30 Minuten zu gewähren.
- ✓ Bei einer Beschäftigungszeit von mehr als 6 Stunden sind den Jugendlichen Pausen von insgesamt 60 Minuten zu gewähren.
- ✓ ...wobei die Pausen jeweils mindestens 15 Minuten betragen müssen.
- ✓ Sofern keine anderen tariflichen Regelungen bestehen, gilt für minderjährige Azubis eine Arbeitszeit von höchstens 40 Stunden wöchentlich und 8 Stunden täglich. An einzelnen Tagen sind auch bis zu 8,5 Stunden erlaubt, aber nur, wenn sie an einem anderen Tag der Woche entsprechend weniger arbeiten. Das heißt: Der Ausbilder verstößt gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz, wenn er von seinem Azubi (unter 18) verlangt, mehr als 8,5 Stunden zu arbeiten.
- ✓ Die regelmäßige tägliche Ausbildungszeit ist im Ausbildungsvertrag vereinbart.
- ✓ Länger als 4,5 Stunden ohne Pausen dürfen Auszubildende nicht beschäftigt werden.

➤ **Für erwachsene Auszubildende (über 18) gilt:**

- ✓ Erwachsene Auszubildende (mindestens 18 Jahre alt) dürfen an 5 Tagen wöchentlich bis zu 8 Stunden täglich beschäftigt werden. Bis zu 10 Arbeits- bzw. Ausbildungsstunden sind zulässig, wenn die über 8 Stunden hinausgehende Zeit durch Freizeitausgleich binnen höchstens 6 Kalendermonaten wieder ausgeglichen wird. Für Erwachsene ist bei einer Arbeitszeit von 6 bis 9 Stunden eine Pause von mindestens 30 Minuten vorgeschrieben, bei mehr als 9 Stunden von 45 Minuten. Pausen müssen mindestens 15 Minuten dauern.
- ✓ Die genannten Zeiten sind Höchstarbeitszeiten. Pausen zählen nicht als Arbeitszeit. Wird ein Auszubildender länger beschäftigt, als es im Ausbildungsvertrag vorgesehen ist (tägliche und wöchentliche Arbeitszeit), so handelt es sich um Überstunden. Für Überstunden besteht ein Anspruch auf Freizeitausgleich oder eine besondere Vergütung.

● **Ausbildungsmittel (siehe auch Ausbildungsvertrag § 2 Abs. b)**

Im Berufsbildungsgesetz wird ausdrücklich klargestellt, dass Fachliteratur unter die Lernmittelfreiheit fällt (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 BBiG). Fachliteratur gehört damit wie Werkzeuge und Werkstoffe zu den Ausbildungsmitteln, die der Ausbildungsbetrieb dem Auszubildenden **kostenlos zur Verfügung stellen muss**. Zur Fachliteratur zählen **nicht** Schulbücher, Hefte oder Taschenrechner!

● **Fehlzeiten**

Bei einem Ausfall von mehr als 10 Prozent der gesamten Ausbildungszeit in Theorie und/oder Praxis kann grundsätzlich **keine** Zulassung zur regulären Abschlussprüfung erfolgen. Es entscheidet dann der Zulassungsausschuss.

● verkürzte Ausbildung

Verkürzte Ausbildung

Nach § 7 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) haben Abiturienten und in nachstehend aufgeführten Berufen ausgebildete Bewerberinnen/Bewerber die Möglichkeit, den Ausbildungsvertrag bei Vertragsabschluss um sechs Monate zu verkürzen.

Medizinisch-technische/r Laborassistent/in	jetzt Medizinische/r Technologie/Technologin für Laboratoriumsanalytik
Krankenschwester/Krankenpfleger	
Gesundheits- und Krankenpfleger/in	jetzt Pflegefachfrau und Pflegefachmann
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger	jetzt Pflegefachfrau und Pflegefachmann
Altenpfleger/in (nur dreijährige Ausbildung)	jetzt Pflegefachfrau und Pflegefachmann
Pflegefachfrau und Pflegefachmann	
Röntgenassistent/in	jetzt Medizinischer Technologie für Radiologie (MTR)
Krippenerzieher/in	
Hebamme	
Physiotherapeut/in	
Medizinische/r Technologie/Technologin für Funktionsdiagnostik	
Rettungsassistent/in	jetzt Notfallsanitäter/in
Zahnarzthelfer/in Fachangestellte/er	jetzt Zahnmedizinische/r
Tierarzthelfer/in	jetzt Tiermedizinische/r Fachangestellte/er
Krankenpflegehelfer/in (nur bei 2jähriger Ausbildung)	

➔ Die Vorlage des Abiturzeugnisses bzw. des Berufsabschlusszeugnisses ist notwendig.

● vorzeitige Zulassung zur Prüfung

Nach § 45 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung (sechs Monate) zu stellen, wenn die dazu erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Nachstehende Kriterien müssen erfüllt sein:

- ✓ Bei überdurchschnittlichen Leistungen kann die Abschlussprüfung bis zu 6 Monaten vor Ausbildungsende absolviert werden.
- ✓ Der Notendurchschnitt aller Berufsschulzeugnisse darf nicht schlechter als 2,49 sein, wobei keine Einzelnote in den berufsbezogenen Lernbereichen schlechter als 3,0 sein darf.
- ✓ Die Leistungsbewertung des Arztes soll die Note „Gut“ ergeben.
- ✓ Der Ausbildungsnachweis muss einen überdurchschnittlichen Ausbildungsstand dokumentieren und wahrscheinlich machen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse des Ausbildungsrahmenplanes bis zum Prüfungstermin vermittelt worden sind und eine erfolgreiche Prüfungsteilnahme möglich erscheint.
- ✓ Die Teilnahme an der erforderlichen Zwischenprüfung muss erfolgt sein und darf nicht schlechter als 2,0 sein.
- ✓ Die Erste-Hilfe-Ausbildung muss absolviert sein.

Der Antrag ist bis spätestens vier Wochen nach Absolvierung der Zwischenprüfung vom ausbildenden Arzt und der Auszubildenden an die Ärztekammer zu stellen. (Formularvordruck erhalten Sie bei der Ärztekammer Sachsen-Anhalt).

● Richtlinien für das Führen von Ausbildungsnachweisheften

Der schriftliche Ausbildungsnachweis ist monatlich zu führen.

Die Tätigkeiten in der Praxis sowie die Unterweisungs- und Berufsschulthemen sind stichwortartig und in einfacher, knapper Form darzustellen.

Die Fachberichte sind monatlich in Satzform zu gestalten. Abbildungen, Tabellen, Praxisformulare können unterstützend bei den Ausbildungsberichten herangezogen werden.

Es soll eine Verknüpfung zwischen den in der Berufsschule erworbenen theoretischen Kenntnissen und den Tätigkeiten in der Praxis hergestellt werden. Die Themen für die Fachberichte wurden vom Berufsbildungsausschuss vorgegeben. Die Inhalte richten sich nach der Ausbildungsverordnung. Die Fachberichte sind wichtig zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung.

Als nicht geführt gelten abgeschriebene bzw. kopierte Berichte. Damit wird die Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet!

● Hinweise zur Erste-Hilfe-Ausbildung

Der Berufsbildungsausschuss der Ärztekammer Sachsen-Anhalt hat am 18.03.2015 beschlossen, dass im Verlauf der Berufsausbildung eine Erste-Hilfe-Ausbildung von insgesamt 9 Unterrichtseinheiten zu absolvieren ist. Die Auszubildenden müssen diesen Nachweis bis zum Ende des 2. Ausbildungsjahres bei der Ärztekammer vorlegen.

● **außerbetriebliche Ausbildung**

Alle Auszubildenden müssen während der Ausbildungszeit ein zweimonatiges Praktikum in einer medizinischen Einrichtung einer anderen Fachrichtung absolvieren. Termine können im Verlaufe der Ausbildung festgelegt und durch die Verträge über die außerbetriebliche Ausbildung bekannt gegeben werden.

Die Schultage gehören in der außerbetrieblichen Ausbildung mit zum zweimonatigen Praktikum dazu.

Anrechnung außerbetriebliche Ausbildung (Praktikum) im MVZ

Sollte die Ausbildung in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) stattfinden, in dem neben der hausärztlich bzw. hausärztlich-internistischen Abteilung weitere Fachabteilungen integriert sind und die Auszubildenden mindestens drei weitere Fachabteilungen nachweislich durchlaufen haben, ist eine weitergehende außerbetriebliche Ausbildung (Praktikum) nicht erforderlich.

Der Nachweis hierzu ist spätestens mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung einzureichen.

Anrechnung außerbetriebliche Ausbildung (Praktikum) in einer Gemeinschaftspraxis / Berufsausübungsgemeinschaft

Sollte die Ausbildung in einer fachübergreifenden Gemeinschaftspraxis oder Berufsausübungsgemeinschaft stattfinden, in der mindestens drei verschiedene Fachrichtungen vorgehalten werden, wobei eine Fachrichtung hausärztlich bzw. hausärztlich-internistisch sein muss und die Auszubildenden im Rahmen ihrer Ausbildung in diesen Fachabteilungen tätig gewesen sind, ist eine weitergehende außerbetriebliche Ausbildung (Praktikum) nicht erforderlich.

Der Nachweis hierzu ist spätestens mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung einzureichen.

Anrechnung außerbetriebliche Ausbildung (Praktikum) bei einem Praxiswechsel:

Erfolgte die praktische Ausbildung bis zum Praxiswechsel in einer hausärztlichen bzw. hausärztlich-internistischen Praxis in einem Umfang von mindestens acht Wochen und erfolgte die weitere praktische Ausbildung bis zur Prüfungsanmeldung in einer medizinischen Einrichtung einer anderen Fachrichtung in einem zeitlichen Umfang von mindestens acht Wochen, ist eine weitergehende außerbetriebliche Ausbildung (Praktikum) nicht erforderlich.

Erfolgte die praktische Ausbildung bis zum Praxiswechsel in einem Umfang von mindestens acht Wochen in einer Praxis, die nicht der hausärztlichen bzw. hausärztlich-internistisch oder allgemeinmedizinischen Versorgung (§ 73 Abs. 1 Satz 1 SGB V) zuzurechnen ist, und erfolgte die weitere praktische Ausbildung bis zur Prüfungsanmeldung in einer hausärztlichen bzw. hausärztlich-internistischen Praxis in einem zeitlichen Umfang von mindestens acht Wochen, ist eine weitergehende außerbetriebliche Ausbildung (Praktikum) nicht erforderlich.

Der entsprechende Vertrag ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme abzuschließen.

ACHTUNG:

Der jeweilige Nachweis (Kopie des Vertrages) ist spätestens zur Anmeldung der Abschlussprüfung vorzulegen.



**Ärztekammer
Sachsen-Anhalt**

Ausbildung Medizinische Fachangestellte

Ratgeber für
Ausbilderinnen/Ausbilder
- Zwischenprüfung -

Die Zwischenprüfung ist die erste Prüfung, die die Auszubildenden der dualen Ausbildung ablegen müssen.

Wichtig: Laut Prüfungsordnung ist die Teilnahme an der Zwischenprüfung eine Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung!

Die Zwischenprüfung in der Ausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten läuft in Sachsen-Anhalt wie folgt ab:

- ✓ Sie findet stets an einem Dienstagnachmittag im Frühjahr oder Herbst des zweiten Ausbildungsjahres statt und dauert zwei Stunden (von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr). Nach maximal 120 Minuten müssen alle Prüflinge ihre Unterlagen abgeben.
- ✓ Vorher findet der planmäßige Berufsschulunterricht bzw. die normale Arbeitszeit in der Praxis statt.
- ✓ Die Prüflinge erhalten einen Aufgabensatz mit 60 Fragen.
- ✓ Es handelt sich in der Zwischenprüfung, genau wie in der Abschlussprüfung, um Multiple-Choice-Aufgaben, d. h. der Prüfling wählt aus vorgegebenen Antwortmöglichkeiten die eine (ein Punkt) bzw. die zwei (für jede richtige Antwort ½ Punkt) richtigen Lösungen aus.
- ✓ Die richtige Antwort übertragen die Prüflinge auf den mit den Prüfungsunterlagen ausgeteilten Antwortbogen, indem sie dort die betreffenden Kästchen ankreuzen.
- ✓ Nach der Prüfung gilt allein dieser Antwortbogen, er wird zur Berechnung des Prüfungsergebnisses digital ausgewertet. Die Notizen auf dem Katalog der Prüfungsfragen werden zur Auswertung nicht herangezogen.
- ✓ Die Aufgaben umfassen die von der Ausbildungsverordnung für die Zwischenprüfung festgelegten Prüfbereiche:
 - Ausgewählte Inhalte des Ausbildungsrahmenplans der ersten 18 Monate (Praxis) sowie wesentlicher Lehrstoff der Berufsschule (Rahmenlehrplan) des 1. und 2. Ausbildungsjahres (Lernfeld 1 bis Lernfeld 7)

Prüfungsbereich	Anzahl der Aufgaben	Inhalte
1. Arbeits- und Praxishygiene	ca. 6	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltschutz - Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit - Arbeits- und Praxishygiene
2. Schutz vor Infektionskrankheiten	ca. 7	<ul style="list-style-type: none"> - Hauptsymptome und Krankheitsbilder - Infektionsquellen und -wege, Erreger - Infektionsschutzgesetz, Meldepflicht - Immunisierung - Postexpositionsprophylaxe
3. Untersuchungen und Behandlungen vorbereiten	ca. 25	<ul style="list-style-type: none"> - Kommunikation mit unterschiedlichen Gesprächspartnern - gebräuchliche med. Fachbezeichnungen: Anatomie, Physiologie, Pathologie, Diagnostik und Therapie, med. Instrumente und Geräte, Arzneimittelkunde - Aufbau, Funktion und Erkrankungen des Körpers - Assistenz bei ärztlicher Diagnostik - Umgang mit Geräten - Grundlagen der Arzneimitteltherapie - Notfall
4. Verwaltungsarbeiten	ca. 14	<ul style="list-style-type: none"> - Gesundheitswesen und Ausbildungsbetrieb - Berufsausbildung und Ausbildungsvertrag - Praxisorganisation - Qualitätssicherung und -management - Abrechnungswesen - Materialbeschaffung und -verwaltung
5. Datenschutz und Datensicherheit	ca. 8	<ul style="list-style-type: none"> - Informations- und Kommunikationssysteme - interner und externer Datenaustausch - Daten schützen - Daten eingeben, pflegen, gegen Verlust sichern, aufbewahren

Auch wenn die Zwischenprüfung lediglich der Ermittlung des persönlichen Kenntnisstandes dient und nicht in das Ergebnis der Abschlussprüfung einfließt, gelten bereits die Regularien der Abschlussprüfung. Schließlich soll diese erste Ausbildungsprüfung ein Testlauf unter realen Bedingungen sein.

Folglich sind, bis auf den Taschenrechner, EBM und GOÄ, keine Hilfsmittel erlaubt.

Die Prüfungsaufsichten dürfen keine Fragen zu den Aufgaben beantworten. Wenn der Prüfling eine Rückmeldung zu den Aufgaben geben möchte, teilt der Prüfling diese der Aufsicht mit oder notiert diese auf einem extra Zettel und gibt ihn hinterher mit ab.

Die Prüfungsfragen für die MFA-Zwischenprüfung in Sachsen-Anhalt erstellt der Prüfungsaufgabenerstellungsausschuss der Ärztekammer Sachsen-Anhalt.

Er setzt sich zusammen aus Ärztinnen, Medizinischen Fachangestellten und Lehrerinnen der berufsbildenden Schulen. Dieses Gremium erstellt die Prüfungsfragen und prüft auf Basis der Rückmeldungen zu den Aufgaben, ob ggf. Aufgaben aus der Wertung genommen werden müssen. Erst wenn dies geklärt ist, beginnt die digitale Auswertung der Antwortbögen.

Dieser Prozess braucht deshalb ein bisschen Zeit und der Prüfling erfährt das Prüfungsergebnis rund ein bis zwei Wochen nach der Zwischenprüfung.

Das Ergebnis der Zwischenprüfung erhalten alle, die an der Ausbildung beteiligt sind (Auszubildender, Ausbilder und Schule), schriftlich.

Bewertungsmaßstab:

100% - 92%	- 1
Unter 92% - 81%	- 2
Unter 81% - 67%	- 3
Unter 67% - 50%	- 4
Unter 50% - 30%	- 5
Unter 30%	- 6

Besteht der Prüfling die Zwischenprüfung nicht, hat dies keine Auswirkungen auf die weitere Ausbildung, insbesondere muss sie nicht wiederholt werden. Eine nicht bestandene Zwischenprüfung (Note 5 und 6) sollte aber für den Prüfling ein „Warnschuss“ sein, sich intensiver um die Ausbildung zu kümmern!

● **Ausbildungsbegleitende praktische Übungen**

- Die Ärztekammer Sachsen-Anhalt führt ausbildungsbegleitende praktische Übungen zu folgenden Themen durch:

-> EKG, Spirometrie	35 €
-> Injektionen, Infusionen	35 €
-> Labor	35 €
-> Verbände	35 €
-> Notfall	35 €

In diesen Kursen werden keine theoretischen Kenntnisse vermittelt, sondern die Anwendung dieser Kenntnisse in der Praxis trainiert. Jeder Kursteilnehmer erhält hier die Möglichkeit, selbstständig die Tätigkeiten zu den angebotenen Kursinhalten unter fachkundiger Anleitung zu üben und Fertigkeiten zu erlangen. Zu diesen Kursen können sich alle Prüfungsteilnehmer anmelden, um ihre Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen und damit für die praktische Prüfung und das spätere Berufsleben gute Voraussetzungen zu schaffen.

Alle Kursteilnehmer erhalten spezielle Arbeitsmappen und eine Teilnahmebescheinigung.

Die Unterrichtsräume sind jeweils an dem Zentralen Veranstaltungsanzeiger im Haupteingang des Gebäudes ersichtlich.

Die Teilnehmerzahl für die einzelnen Kurse ist begrenzt. Bei einer größeren Anzahl von Anmeldungen ist die Reihenfolge des Eingangs entscheidend.

Bei Interesse sollte der Azubi sich umgehend anmelden (per Fax, E-Mail oder Post), da die Termine relativ schnell ausgebucht sind.

Die Anmeldeformulare werden den Auszubildenden zu Beginn des 3. Lehrjahres persönlich zugeschickt.



**Ärztekammer
Sachsen-Anhalt**

Ausbildung
Medizinische Fachangestellte

Ratgeber für
Ausbilderinnen/Ausbilder
- Abschlussprüfung -

Die Ausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten (MFA) endet mit einer Prüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschuss der Ärztekammer Sachsen-Anhalt.

Diese besteht aus zwei Teilen: dem schriftlichen und dem praktischen Teil.

Die schriftliche Abschlussprüfung umfasst die drei Bereiche Behandlungsassistenz, Betriebsorganisation und -verwaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde und dauert insgesamt 300 Minuten (120, 120, 60 Min.).

Die praktische Abschlussprüfung dauert maximal 70 Minuten.

Für die Durchführung und Abnahme der Prüfungen gilt die von der Ärztekammer Sachsen-Anhalt beschlossene Prüfungsordnung.

Schriftliche Prüfung

Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus den Prüfungsbereichen Behandlungsassistenz, Betriebsorganisation und -verwaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Anforderungen in den Prüfungsbereichen sind:

1. Behandlungsassistentenz

Die gültige Prüfungsordnung formuliert:

„Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er im Bereich der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassistentenz beschreiben kann. Dabei soll er gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene berücksichtigen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er die fachlichen Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann. Dem Prüfungsbereich sind folgende Gebiete zugrunde zu legen.“

Relevant sind dabei Inhalte des Lernfeldes 3, 4, 5, 8, 9, 10 und Inhalte des Lernfeldes 11 des Lehrplanes für Medizinische Fachangestellte.

- Praxishygiene und Schutz vor Infektionskrankheiten
 - Allgemeine Hygiene
 - Unfallverhütungsvorschriften
 - Infektion/Desinfektion/Sterilisation
 - Immunsystem
 - Impfungen
 - Arbeitsgebiete der Pathologie
 - Bakterielle und virale Infektionskrankheiten

- Diagnostik und Therapie von Erkrankungen des Bewegungsapparates
 - Bau und Funktion
 - Pathologie des Bewegungsapparates
 - Therapie und Diagnostik

- Allgemeine Pharmakologie

- Zwischenfälle und Notfallsituationen
 - Anatomie und Physiologie des Herz-Kreislauf-Systems
 - Pathologie von Herz und Kreislauf
 - Untersuchungsinstrumente und Apparate
 - Therapie (Erste Hilfe)
 - Anatomie und Physiologie der Atmungsorgane
 - Pathologie/Diagnostik der Atmungsorgane

- Anatomie und Physiologie des Blutes
 - Blutbildung
 - Pathologie des Blutes und der blutbildenden Organe
 - Diagnostik

➤ Urogenitalsystem

- Anatomie und Physiologie der Harnorgane
- Pathologie der Harnorgane
- Diagnostik

➤ Verdauungssystem

- Anatomie und Physiologie des Verdauungsapparates
- Pathologie des Verdauungsapparates
- Pathologie von Leber, Gallenblase und ableitenden Gallenwegen
- Stoffwechselkrankheiten
- Diagnostik
- Diagnostische und therapeutische Geräte

➤ Chirurgische Behandlungen und Wundversorgung

- Anatomie und Physiologie der Haut und Hautanhangsgebilde
- Hautveränderungen
- Verletzungen der Haut
- Allgemeine Pathologie
- Diagnostik/Therapie

➤ Prävention

- primäre, sekundäre und tertiäre Prävention

2. Betriebsorganisation und -verwaltung

Die gültige Prüfungsordnung formuliert:

„Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er Betriebsabläufe beschreiben, Arbeitsabläufe systematisch planen sowie interne und externe Koordinierungsaufgaben darstellen kann. Dabei soll er Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen.“

Relevant sind dabei Inhalte des Lernfeldes 1, 2, 6, 7, 11 und Inhalte des Lernfeldes 12 des Lehrplanes für Medizinische Fachangestellte.

- Arztpraxis als Dienstleistungsunternehmen
 - Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung
 - Zeitmanagement
 - Arbeiten im Team
 - Marketing
- Vertragsrecht (berufstypisch)
 - Haftung
 - Behandlungsvertrag
- Zahlungsverkehr
 - Rechnungsverfahren
 - Mahnverfahren
 - Verjährung
 - Abrechnung erbrachter Leistungen (EBM/GOÄ)
- Warenbeschaffung und -verwaltung
 - Materialbeschaffung
 - Umgang mit Belegen
 - Zahlungsarten
 - Lagerhaltung (Praxis- und Sprechstundenbedarf)
- Praxisverwaltung
 - Post
 - Telekommunikation/Anmeldung
 - Verwaltung von Patientendaten/EDV/Datenschutz

3. Wirtschafts- und Sozialkunde

Die gültige Prüfungsordnung formuliert:

„Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen kann.“

Relevant sind dabei Inhalte des Lernbausteins 3 im Fach Sozialkunde, Inhalte des Lernfeldes 1 und Inhalte des Lernfeldes 12 des Lehrplanes für Medizinische Fachangestellte

- Arbeitsrecht/Arbeitswelt der MFA
 - Berufsausbildungsvertrag
 - BBiG
 - Arbeitsvertrag/Arbeitszeugnis
 - Arbeitszeitgesetz
 - Bundesurlaubsgesetz
 - JArbSchG
 - Mutterschutzgesetz
 - Kündigung/Kündigungsfristen/Kündigungsschutz
 - Tarifvertragsrecht
 - Gehaltsabrechnung
 - Grundlagen der Sozialversicherung (Träger, Beiträge, Leistungen)
 - Betriebsverfassungsgesetz
 - Individualversicherung

- Geldanlage und Vermögensbildung
 - Lebensversicherung
 - Bausparvertrag
 - Vermögenswirksame Leistungen

- Zahlungsverkehr
 - Girokonten
 - Kreditmöglichkeiten

- Vertragsrecht
 - Kaufvertrag

- Allgemeine Rechtsgeschäfte
 - Rechtsordnung, Rechtssubjekte, Rechtsobjekte,
 - Rechtsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit
 - Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften

Es handelt sich in der Abschlussprüfung um Multiple-Choice-Aufgaben, d. h. der Prüfling wählt aus vorgegebenen Antwortmöglichkeiten die eine (ein Punkt) bzw. die zwei (für jede richtige Antwort ½ Punkt) richtigen Lösungen aus.

Die richtige Antwort überträgt der Prüfling auf den mit den Prüfungsunterlagen ausgeteilten Antwortbogen, indem er dort die betreffenden Kästchen ankreuzt. Er kennt diesen sicher schon aus dem Berufsschulunterricht.

Nach der Prüfung gilt allein dieser Antwortbogen, er wird zur Berechnung des Prüfungsergebnisses digital ausgewertet.

Die Notizen auf dem Katalog der Prüfungsfragen werden zur Auswertung nicht herangezogen.

Die Prüfungsaufsichten dürfen keine Fragen zu den Aufgaben beantworten. Wenn der Prüfling eine Rückmeldung zu den Aufgaben geben möchte, teilt er diese der Aufsicht mit oder notiert diese auf einem extra Zettel und gibt ihn hinterher mit ab.

Folgende Hilfsmittel sind zur Prüfung (schriftlich und praktisch) erlaubt und mitzubringen:

Taschenrechner, EBM und GOÄ

Bestehensregeln/Mündliche Ergänzungsprüfung

Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit mangelhaft und im weiteren Prüfungsbereich mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Bewertungsmaßstab:

Note:

100% - 92%	1
Unter 92% - 81%	2
Unter 81% - 67%	3
Unter 67% - 50%	4
Unter 50% - 30%	5
Unter 30%	6

Fazit:

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit ungenügend bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

Praktische Prüfung

- **Komplexe Prüfungsaufgabe (55 Minuten) inklusive Fachgespräch (15 Minuten)**
- **insgesamte Prüfungszeit 70 Minuten**

In der praktischen Prüfung soll der Prüfling gemäß Ausbildungsverordnung und Prüfungsordnung praxisbezogene Arbeitsabläufe entsprechend folgender Aufzählung simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren:

Assistieren bei Diagnose- und Therapiemaßnahmen einschließlich Betreuen des Patienten oder der Patientin vor, während und nach der Behandlung, Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten, Durchführen von Hygienemaßnahmen, Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie Aufklären über Möglichkeiten und Ziele der Prävention oder Durchführen von Laborarbeiten.

In der Durchführung der Prüfungsaufgabe und im Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er mit den Patienten situationsgerecht und personenorientiert kommunizieren, sie sachgerecht informieren und zur Kooperation motivieren kann. Er soll nachweisen, dass er Arbeitsabläufe planen, Betriebsabläufe organisieren, Verwaltungsarbeiten durchführen, Mittel der technischen Kommunikation nutzen, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und Belange des Umweltschutzes berücksichtigen sowie die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und die Vorgehensweise bei der Durchführung der Prüfungsaufgabe begründen kann. Darüber hinaus soll er nachweisen, dass er Erste-Hilfe-Maßnahmen an dem Patienten oder an der Patientin durchführen kann.

Folgende Übersicht enthält die konkreten medizinischen und verwaltungstechnischen Tätigkeiten, welche in den praktischen Prüfungsfällen der Ärztekammer Sachsen-Anhalt gefordert werden:

- Desinfektion/Hygiene am Arbeitsplatz
- Hygienische Händedesinfektion
- Blutdruckmessung
- Pulsmessung
- Ruhe-EKG mit mind. 12 Ableitungen
- Spirometrie/Peak Flow erklären
- Vorbereiten einer Blutentnahme/Blutentnahme bis zum Versand durchführen
- Kapillarblutentnahme
- Blutzuckermessung (mit Teststreifen)
- Urinuntersuchung mittels Teststreifen/Urinkultur
- Rektale Untersuchung vorbereiten (einschl. Abstrich- und Stuhlprobeentnahme)
- Hämoccult-Test (Verwendung erklären)
- Gesundheitsuntersuchungen/Krebsfrüherkennung
- Infusion (auch mit Medikamentengabe) vorbereiten
- s.c. Injektion (vorbereiten und durchführen)
- i.m. Injektion (vorbereiten und durchführen)
- i.v. Injektion (vorbereiten)
- Impfungen vorbereiten
- Verabreichen einer sublingualen Applikation
- Postexpositionsprophylaxe
- Notfallsituationsgerechte Kommunikation
- Patientenlagerung bei bestimmten Erkrankungen (z. B.: Autotransfusion, stabile Seitenlage, Kutschersitz...)
- Herzdruckmassage
- Desinfektion einer Wunde
- Wundabstrich/Wundspülung
- Wundversorgung vorbereiten
- Wundverband/Salbenverband anlegen
- Stützverband/Pütterverband anlegen
- Nekrosen abtragen (Vorbereitung)
- Ulcus cruris versorgen (Instrumententisch vorbereiten)
- Fäden ziehen (vorbereiten und durchführen)
- Herstellen einer Desinfektionslösung
- Abrechnung (EBM/GOÄ)
- Dokumentation/Verwaltung

✓ Freistellung für Bewerbungen

Denjenigen, denen wenig oder keine Aussicht auf Übernahme gemacht wurde, muss die Gelegenheit gegeben werden, sich noch während des Berufsausbildungsverhältnisses nach einem Arbeitsplatz umzuschauen. Der/die Arbeitgeber/in hat der/dem Auszubildenden dafür laut § 629 BGB auf Verlangen angemessene Freizeit (unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung) zu gewähren, erforderlichenfalls sogar mehrfach.

✓ Prüfung absolviert - wie geht's weiter?

In der Neufassung des § 37b SGB III sind Auszubildende, deren Ausbildungsverhältnis endet, verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden. Die Pflicht der Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht oder vom Arbeitgeber in Aussicht gestellt wird. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Bei Nichterfüllung der Meldeverpflichtung entfallen die Arbeitsförderungsleistungen für die Dauer von einer Woche ersatzlos.

✓ Abschlussprüfung nicht bestanden – was nun?

Die Abschlussprüfung ist eine Art Gütesiegel einer Berufsausbildung und entsprechend anspruchsvoll. Es kann folglich passieren, dass Prüflinge durchfallen. Sicher, das ist ärgerlich und keine schöne Erfahrung - aber es ist auch kein Weltuntergang.

Bis zu zweimal kann jede/jeder Auszubildende die Abschlussprüfung wiederholen, und zwar stets zu den turnusgemäßen Prüfungsterminen (Sommer oder Winter). In der Zwischenzeit heißt es dann, gut zu lernen und sich auf die Wiederholungsprüfung vorzubereiten.

Prüfungsteile bzw. Prüfungsbereiche, die mit ausreichend bewertet wurden, müssen **nicht** wiederholt werden, wenn die Wiederholungsprüfung in den übrigen Prüfungsteilen innerhalb von zwei Jahren nach dem Nichtbestehen der ersten Prüfung erfolgt. Dazu stellt der Prüfling einen schriftlichen Antrag bei der Ärztekammer Sachsen-Anhalt.

✓ Verlängerung der Ausbildung

Auszubildende, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, haben Anspruch, ihr Ausbildungsverhältnis um maximal ein Jahr zu verlängern (§ 21 Berufsbildungsgesetz).

Dies passiert jedoch nicht automatisch, sondern der Azubi muss die Absicht dazu gegenüber dem Ausbildenden erklären.

Die Verlängerung der Ausbildungszeit ist für den Prüfling jedoch nicht zwingend. Er kann die Prüfung auch wiederholen, indem er nicht weiter in der Praxis lernt, sondern sich lieber im Selbststudium auf die Wiederholungsprüfung vorbereitet.

✓ Berufsschulbesuch

Verlängert der Azubi seine Ausbildungszeit, ist er weiterhin zum Besuch der Berufsschule verpflichtet. Verlängert er die Ausbildungszeit nicht, ist dies nicht der Fall. Vielleicht möchte er dennoch weiter am Berufsschulunterricht teilnehmen. Einen Anspruch darauf hat er ohne Ausbildungsvertrag nicht, doch lohnt es sich, der Berufsschule das Anliegen vorzutragen. Die Schulen haben eigene Ermessensspielräume und können unter Umständen auch ohne Ausbildungsverhältnis die Teilnahme am Unterricht ermöglichen.

✓ Prüfungstermine

Die Ärztekammer Sachsen-Anhalt führt MFA-Abschlussprüfungen zweimal jährlich durch, im Winter und im Frühsommer. Wenden Sie sich an die für Sie zuständige Mitarbeiterin der Ärztekammer Sachsen-Anhalt, um die Termine zu erfragen. Die Termine der schriftlichen MFA-Abschlussprüfung finden Sie unter <http://www.aeksa.de/mfa>.

✓ Ausbildungsberatung

Sie haben weitere Fragen zur Wiederholungsprüfung oder zur Verlängerung der Ausbildungszeit? Wenden Sie sich an die Ausbildungsberaterin der Ärztekammer Sachsen-Anhalt, sie informiert und unterstützt Sie gern.

✓ Weiter- und Fortbildungen oder zusätzliche Studien

Der Berufsverband für Medizinische Fachberufe stellt auf seiner Homepage „PRAXISFIT“ viele Möglichkeiten der Weiter- und Fortbildung vor. Bei den nachstehend aufgeführten Bereichen können die Links verfolgt werden und man hat jeweils eine Qualifizierungsübersicht. Auf dieser Grundlage kann man dann gezielt im Internet suchen: **www.fortbildung-mfa.de**

Weiterbildungsstipendium

Das Weiterbildungsstipendium unterstützt junge Menschen nach dem besonders erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung bei der weiteren beruflichen Qualifizierung. Das Stipendium fördert fachliche Lehrgänge, zum Beispiel zur Technikerin, zum Handwerksmeister oder zur Fachwirtin, aber auch fachübergreifende Weiterbildungen, zum Beispiel EDV-Kurse oder Intensivsprachkurse. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch ein berufsbegleitendes Studium gefördert werden.

Das Weiterbildungsstipendium ist ein Förderprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Die SBB koordiniert im Auftrag und mit Mitteln des BMBF die bundesweite Durchführung. Wer eine bundesgesetzlich geregelte Ausbildung im Gesundheitswesen absolviert hat, kann sich bei der SBB direkt bewerben. Absolventinnen und Absolventen einer dualen Ausbildung bewerben sich bei der Stelle, bei der ihr Berufsausbildungsvertrag eingetragen war.

Bewerbungsvoraussetzungen

Das Weiterbildungsstipendium fördert die berufliche Qualifizierung im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung. Erste Voraussetzung für eine Bewerbung ist daher, dass Sie eine Ausbildung in einem anerkannten dualen Ausbildungsberuf auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), der Handwerksordnung (HwO) oder in einem bundesgesetzlich geregelten Fachberuf im Gesundheitswesen absolviert haben.

Die Aufnahme ist bis zum Alter von 24 Jahren möglich. Durch Berücksichtigung eines Freiwilligendienstes, von Elternzeit u.a. kann die Aufnahme auch bis zu drei Jahre später erfolgen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Sie haben drei Möglichkeiten, Ihre Qualifizierung für das Weiterbildungsstipendium nachzuweisen:

- ✓ Sie haben Ihre Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder besser als „gut“ (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser) bestanden
- ✓ Sie sind bei einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb unter die ersten Drei gekommen
- ✓ Sie weisen Ihre besondere Qualifikation durch einen begründeten Vorschlag Ihres Arbeitgebers oder der Berufsschule nach.

Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Sie entweder mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden berufstätig sein oder bei der Arbeitsagentur als arbeitssuchend gemeldet sein. Vollzeitstudierende ohne regelmäßige Berufstätigkeit und Hochschulabsolventen/-innen können nicht aufgenommen werden.

Leistungen

Das Weiterbildungsstipendium wird für einen festen Zeitraum gewährt. Es beginnt mit dem Tag der Aufnahme in das Programm, der Ihnen in einem Aufnahmeschreiben bestätigt wird. Ab diesem Zeitpunkt sind Sie „Stipendiatin“ bzw. „Stipendiat“ des Programms und können gefördert werden.

Das Stipendium gilt für das Aufnahmejahr und zwei Folgejahre. Das heißt, das Aufnahmejahr gilt immer - unabhängig vom konkreten Aufnahmetermin - als erstes Förderjahr. Ihr Stipendium endet regelmäßig am 31. Dezember des übernächsten Jahres. Die Mittel für das Stipendium stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bereit.

Als Stipendiat/-in können Sie innerhalb Ihres Förderzeitraums Zuschüsse von insgesamt 9.135 EUR für beliebig viele förderfähige Weiterbildungen beantragen.

Förderfähig sind anspruchsvolle - in der Regel berufsbegleitende - Weiterbildungen:

- ✓ Lehrgänge für fachbezogene berufliche Qualifikationen
- ✓ Vorbereitungskurse auf Prüfungen der beruflichen Aufstiegsfortbildung, z. B. Meister/-in, Techniker/-in, Betriebswirt/-in, Fachwirt/-in, Fachkaufmann/Fachkauffrau
- ✓ Seminare zum Erwerb fachübergreifender und sozialer Kompetenzen, z. B. Fremdsprachen, IT-Themen, Qualitätsmanagement, Konfliktmanagement
- ✓ Berufsbegleitende Studiengänge, die auf der Ausbildung oder der Berufstätigkeit aufbauen.

● **Auskunft und Beratung**

Ärztchammer Sachsen-Anhalt
Referat Medizinische Fachangestellte
Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg
E-Mail: mfa@aeksa.de
Internet: www.aeksa.de

Ansprechpartner:

Nicolle Ebert (Ausbildungsberaterin)
Tel.: 0391-60547920
Fax: 0391-60547921

Kerstin Uterwedde (Referatsleiterin)
Tel.: 0391-60547900
Fax: 0391-60547901